BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 173/06 B

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2007 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die sinngemäß als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.

2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

3 Der Beschwerdebegründung kann zwar entnommen werden, dass offenbar die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht werden soll, weil behauptet wird, der vorliegende Fall sei "von der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht beurteilt worden". Sie macht jedoch schon nicht deutlich, welche verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage sie zur Prüfung durch das Revisionsgericht stellen will. Zudem wird auch die Klärungsbedürftigkeit von Fragen, die sich im vorliegenden Verfahren stellen könnten, nicht herausgearbeitet. Denn die Beschwerdebegründung setzt sich nicht mit der - teilweise bereits vom Landessozialgericht in seiner Entscheidung zitierten - Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auseinander, die schon zu der Frage vorliegt, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme eines "Praktikums" zum Wegfall des Arbeitslosengeld- bzw Arbeitslosenhilfeanspruches führt (vgl BSG SozR 3-4100 § 101 Nr 6; zuletzt SozR 4-4300 § 122 Nr 4 mwN).

4 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).

5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS